

sucht nach gedanklichen Zusammenhängen. – Karin NEHLSSEN-VON STRYK, Prozessuale Verteidigung und Überführung im Zuge der Friedensbewegung des hohen Mittelalters (S. 141–162), befaßt sich mit den beweisrechtlichen Regelungen in den frühen deutschen Gottes- und Landfrieden, insbesondere DDF. I 25, 774, 988. – Gerhard OTTE, „Got is selve recht“: Recht oder gerecht? (S. 163–172), faßt den vorletzten Satz im Prolog von Eikes Landrecht als Übersetzung von Ps. 10,8 auf, die neuhochdeutsch bedeute: „Gott selbst ist gerecht“. – Thomas RÜFNER, Eine Freilassungsurkunde des Notars Lamberto di Sambuceto (S. 173–197), analysiert gründlich eine von R. Pavoni (vgl. DA 46, 584) edierte, 1302 im zyprischen Famagusta ausgestellte Urkunde eines genuesischen Notars. – Mathias SCHMOECKEL, Die Überzeugungskraft der Ordale in merowingischer Zeit (S. 198–223), tritt dafür ein, daß Ordale schon in vorchristlicher Zeit in rechtlichen Auseinandersetzungen praktiziert wurden, aber der Glaube an solche Gottesurteile durch das Christentum eher gestärkt worden ist. – Dieter STRAUCH, Grundzüge des mittelalterlichen skandinavischen Sklavenrechts (S. 224–265), steuert eine systematische Abhandlung mit dichten Belegen aus den nordischen Quellen bis zum 14. Jh. bei. – Wolfgang FORSTER, Die westgotischen Schiefertafeln (S. 492–509), behandelt im Überblick einen zuletzt 2004 edierten Bestand von 163 beschrifteten Bruchstücken des 6.–8. Jh., die einen beachtlichen Grad an alltäglicher Schriftlichkeit im westgotischen Spanien bezeugen und in einigen Fällen auch Rechtsgeschäfte erkennen lassen. – Tatsushi GENKA, Zum Prologus des Ivo von Chartres in der Lütticher Handschrift UB 230 (S. 510–530), setzt sich kritisch mit der Auffassung von B. Brasington (vgl. zuletzt DA 64, 187f.) auseinander, die singuläre Kurzfassung des Prologus in der erst nach 1170 geschriebenen Lütticher Hs. (aus Sint-Truiden) sei als der Urtext anzusehen. – Hans Henning HOFF, Das Verhältnis der Grágás zu den Isländersagas und den sogenannten Gegenwartsagas (S. 531–559), betrifft die Geltung der 1117/18 niedergeschriebenen isländischen Gesetze (Grágás), die in den Sagas über Geschehnisse des 12./13. Jh. (Sturlunga saga, um 1300) anders als in den die ältere Zeit wiedergebenden Sagas deutlich zutage trete, woraus sich Rückschlüsse auf den Charakter der Kodifikation ergeben. – Pier Giuseppe SCARDIGLI, *Im Westen nichts Neues*. Riflessioni sui ‚barbari‘ nell’attualità (italiana) (S. 560–566). – Andreas ROTH, Rechtsgeschichte des Kindschaftsrechts im Mittelalter. Die moderne Dogmatik als Erklärungsansatz? (S. 707–729), ist eine aufschlußreiche Betrachtung über die zeitbedingte Konstruktion des altgermanischen Rechts durch Juristen und Historiker des 19. Jh. – Lorenz SCHULZ, Der Einfluss des Christentums auf die Konzeption von Schuld und Unschuld im Strafrecht (S. 730–749), hebt die Bedeutung von Philosophie und Theologie des 12. Jh. für grundlegende Maximen (Schuldprinzip, inquisitorisches Verfahren, Unschuldsvermutung) hervor. – Der Band schließt mit einem Verzeichnis ausgewählter Publikationen des Jubilars.

R. S.

Albrecht GREULE / Hans-Walter HERRMANN / Klaus RIDDER / Andreas SCHORR (Hg.), Studien zu Literatur, Sprache und Geschichte in Europa. Wolfgang Haubrichs zum 65. Geburtstag gewidmet, St. Ingbert 2008, Röhrig Universitätsverlag, 805 S., Abb., Karten, ISBN 978-3-86110-436-0, EUR 78. – Die umfangreiche Festschrift für den Saarbrückener Altgermanisten enthält die